

Statuten des Gewerbevereins Volketswil

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Zweck	3
	Artikel 1: Bestehen	3
	Artikel 2: Zweck	3
	Artikel 3: Verband	3
2	Mitgliedschaft	3
	Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft	3
	Artikel 5: Mitgliedschaft	4
	Artikel 5a: Mitgliederverzeichnis	4
	Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
	Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
3	Organisation	5
	Artikel 8: Vereinsorgane	5
4	Generalversammlung	5
	Artikel 9: Generalversammlung	5
	Artikel 10: Durchführung	5
	Artikel 11: Befugnisse der Generalversammlung	6
4.1	Vorstand	6
	Artikel 12: Vorstand	6
	Artikel 13: Aufgaben des Vorstandes	7
	Artikel 14: Sitzungen	7
4.2	Spezialkommissionen	7
	Artikel 15: Spezialkommissionen	7
4.3	Sekretariat	8
	Artikel 16: Sekretariat	8
4.4	Rechnungsrevisoren	8
	Artikel 17: Rechnungsrevisoren	8
5	Finanzen	8
	Artikel 18: Einnahmen	8
	Artikel 19: Ausgaben	9
	Artikel 20: Finanzverwaltung	9
	Artikel 21: Haftung	9
5.1	Schlussbestimmungen	9
	Artikel 22: Bekanntmachung	9
	Artikel 23: Statutenrevision	10
	Artikel 24: Auflösung des Vereins	10
	Artikel 25: Inkraftsetzung der Statuten	10

1 Name und Zweck

Artikel 1: Bestehen

Unter dem Namen des Gewerbevereins Volketswil besteht in Volketswil ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der örtlichen Gewerbetreibenden zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter anderem die Orientierung und Aussprache über Frage des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereiches sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Zudem soll auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.

Artikel 3: Verband

Der Gewerbeverein ist als solcher Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes.

2 Mitgliedschaft

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in Volketswil oder Umgebung (Gemeindegebiet) selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig sind oder hier ihren Wohnsitz/Sitz haben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zu Folge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Aufnahme ist erfolgt, sofern zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Die Mitglieder werden durch das Publikationsorgan und auf der Homepage des Gewerbevereins über die neuen Mitglieder informiert. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.

Aktivmitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Artikel 5a: Mitgliederverzeichnis

Der Gewerbeverein Volketswil für ein Mitgliederverzeichnis auf seiner Homepage (www.gewerbe-volketswil.ch).

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Tod oder Abgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Passivmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Die Generalversammlung kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche gegen den Verein unter, soweit sie nicht vorher fällig waren und geltend gemacht wurden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind insbesondere zur Entrichtung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet.

3 Organisation

Artikel 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spezialkommission
4. Die Rechnungsrevisoren

4 Generalversammlung

Artikel 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 20% der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimmen.

Artikel 10: Durchführung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 23 und 24 das einfache Mehr.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Vereinsmitglieder obligatorisch. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird und welche in die Vereinskasse fließt.

Die Abstimmung und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 11: Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
4. Festsetzung der Aufnahmegebühr
5. Festsetzung der Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Erlass von Reglementen (soweit nicht dem Vorstand vorbehalten)
10. Beratung aller Geschäfte, die als Antrag des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden.
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Revision der Statuten
13. Auflösung des Vereins

4.1 Vorstand

Artikel 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt

2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie die notwendigen Ressortchefs. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets einmalige Ausgaben bis max. CHF 5'000.- bzw. wiederkehrende Kosten bis CHF 3'000.- zu beschliessen, gesamthaft jedoch maximal CHF 10'000.- pro Jahr.

Artikel 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Entgegennahme von Anträgen betreffend Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
4. Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
5. Durchführung des Jahresprogrammes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Wahl von Spezialkommissionen.

Artikel 14: Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

4.2 Spezialkommissionen

Artikel 15: Spezialkommissionen

Zur Durchführung von besonderen Aufgaben oder zur Unterstützung

der einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

4.3 Sekretariat

Artikel 16: Sekretariat

Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand bildet die direkte Aufsichtsbehörde des Sekretariates.

4.4 Rechnungsrevisoren

Artikel 17: Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen, ob die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

5 Finanzen

Artikel 18: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Aufnahmegebühren
2. Mitgliederbeiträgen
3. Zinsen aus Vereinsvermögen
4. Allfälliger anderer Zuwendungen oder Spenden
5. Bussen gemäss Art. 10 Abs. 4

Artikel 19: Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für Vereinsverwaltung
2. Honorare für Verbandsorgane
3. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört
4. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Artikel 20: Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geld-entwertung zu erwarten ist. Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariats, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

Artikel 21: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.1 Schlussbestimmungen

Artikel 22: Bekanntmachung

Die Bekanntmachung und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch ein Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

Artikel 23: Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Artikel 24: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden. Bei der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 25: Inkraftsetzung der Statuten

Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 21. Januar 1981.

Statutenänderung (Art. 10) gemäss ausserordentlicher Generalversammlung vom 26. Juni 1986.

Statutenänderung (Art. 4, 5, 10, 1 und 18) gemäss Generalversammlung vom 14. März 1997.

Statutenänderung (Art. 5, 5a, 12, 13) gemäss Generalversammlung vom 19. April 2013.

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Volketswil, 19. April 2013

Der Präsident:



Marcel Mathys